Wien, Donnerstag den 21. Juni 1877. X. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Gebühren der Advocaten in Verwaltungs-Angelegenheiten. Von Karl Peyrer, k. k. Ministerialrath. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Das Executionsrecht des Domainenbesitzers wegen Abnahme von Getränken gegenüber dem Besitzer des zur Getränkeabnahme verpflichteten Hauses erlischt nicht unmittelbar dadurch, daß dasselbe aufgehört hat ein Wirthshaus zu sein.

Wenn einer Gemeinde die Ausübung eines Rechtes untersagt wurde, so ist dieselbe für die Handlungen einzelner Gemeindemitglieder mitverantwortlich.

Zu § 61 G. G. Die Löschungsklagen können auch gegen den Staatsschatz vor Gericht ausgetragen werden.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Die Gebühren der Advocaten in Verwaltungs-Angelegenheiten.

Von Karl Peyrer, k. k. Ministerialrath.

(Schluß.)

Die zweite Frage über die Gebühren der Advocaten in Angelegenheiten der politischen Geschäftspflege, welche uns hier zu beschäftigen hat, geht dahin: welchen Einfluß die Verwaltungsbehörden zu nehmen haben auf jene Streitigkeiten über die Richtigkeit und Höhe der Advocatengebühren in Verwaltungsangelegenheiten, welche zwischen dem Advocaten einerseits und seinem Clienten andererseits sich ergeben.

In einem uns bekannt gewordenen Falle, in welchem in Wasserrechtsangelegenheiten dem obsiegenden Theile der Ersatz der Vertretungskosten durch den Gegner von den Verwaltungsbehörden in einem festgestellten Betrage war zuerkannt worden, hat der Advocat des siegenden Theiles nach beendetem Administrativprocesse von seinem Clienten die Gebühren und zwar in einem höheren Betrage in Anspruch genommen, als sie dem Clienten selbst von der Verwaltungsbehörde als ein vom Gegner zu leistender Ersatz waren zuerkannt worden. Der Client legte die ihm zugesendete Gebühren-Rechnung der Verwaltungsbehörde, vor welcher der Administrativproceß war abgeführt worden, mit der Bitte vor, die ihm überspannt scheinende Rechnung einer Moderirung zu unterziehen. Die Verwaltungsbehörde erklärte sich hiezu für competent und liquidirte die einzelnen Posten der Rechnung, wobei sie einzelne derselben herabsetzte. Ueber die Beschwerde des Advocaten, in welcher sowohl die Competenz der Verwaltungsbehörden, als auch eventuell die zu weit gehende Moderirung bestritten wurde, hat sich auch die zweite Instanz zur Entscheidung für competent erklärt und die Competenz damit zu rechtfertigen versucht, daß die Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze auch competent seien, die Vertretungskosten, soweit selbe vom schuldtragenden Gegner zu ersetzen sind, einer Liquidirung zu unterziehen.

Es bedarf wohl kaum eines Beweises, daß diese Motivirung hinfällig sei. Da das Rechtsverhältniß zwischen dem Advocaten und seinem Clienten nicht abhängig ist von dem Gesetze, um dessen Anwendung im speciellen Administrativprocesse es sich zumeist handelt, z. B. dem Wasserrechtsgesetze, sondern von dem Vertrage (Lohnvertrag), welcher zwischen dem Advocaten und dem Clienten über die zu leistende Vertretung abgeschlossen wird, so können auf jenes Verhältniß nicht die verschiedenen Administrativgesetze, sondern nur jene Gesetze Anwendung finden, welche das erwähnte auf den Lohnvertrag zwischen Advocaten und Clienten begründete Rechtsverhältniß normiren.

Welche sind nun diese Gesetze?

Niemand wird zweifeln, daß vor Allem die Advocaten-Ordnung dazu berufen sei, diese Lebensfrage des Advocatenstandes in bestimmter und klarer Weise zu lösen, und man wird es schwer glauben, daß unsere Advocaten-Ordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, gerade diesen vor der Wirksamkeit der neuen Advocaten-Ordnung ziemlich klar und zweckmäßig geordneten Gegenstand nicht bloß nicht geregelt, sondern geradezu in eine früher nicht bestandene Verwirrung versetzt hat und zwar nicht bloß in Bezug auf die Advocatengebühren in Administrativsachen, sondern sogar in Bezug auf jene, welche in gewöhnlichen Civilprocessen auflaufen.

§ 17 der Advocaten-Ordnung bestimmt: „Bei dem Abgang eines Uebereinkommens soll in Civilstreitigkeiten das Maß der Entlohnung für den Zeitaufwand und für die Mühewaltung des Advocaten, soweit es möglich ist, durch einen Tarif geregelt werden. Dieser Tarif soll, sobald die neue Civilproceß-Ordnung in Wirksamkeit tritt, im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden; für jene Posten, welche im Tarife nicht enthalten sind, haben die gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag in Anwendung zu kommen. Bis zur Einführung dieses Tarifes und in allen anderen Fällen haben bezüglich der Feststellung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten bei dem Abgange eines Uebereinkommens lediglich die gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag in Anwendung zu treten."

§ 19 enthält die weitere Bestimmung: „In dem Falle als die Richtigkeit und Höhe seiner (des Advocaten) Forderung bestritten wird, ist sowohl der Advocat als die Partei berechtigt, den Ausschuß der Advocaten-Kammer um die gütliche Beilegung des Streites anzugehen." — „Wenn die angesuchte gütliche Beilegung ohne Erfolg geblieben ist, ist der Advocat verpflichtet, die Richtigkeit und Höhe der bestrittenen Forderung nachzuweisen."

Vor dem Erscheinen der Advocatenordnung war es das Hofdecret

v. 4. October 1833, Nr. 2633 der J. G. S., welches das Rechtsverhältniß zwischen dem Advocaten und seinem Clienten in folgender Weise regelte:

„Die Gebühren der Advocaten sind von jenem Richter, vor welchem das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde, im amtlichen Wege und, falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien, ohne jedoch einem förmlichen Processe Statt zu geben, zu liquidiren. Ueber das Begehren des Advocaten, den Clienten zur Bezahlung der obbemeldetermaßen liquidirten oder von dem Clienten als richtig anerkannten Gebühren zu verhalten, hat der competente Richter dieses letzteren nach vorläufigem contradictorischen Verfahren durch Urtheil zu entscheiden".

Nach dem Erscheinen der Advocaten-Ordnung waren die Gerichte fast allgemein der Anschauung, daß das erwähnte Hofdecret vom 4. October 1833 durch die §§ 17 und 19 der Advocaten-Ordnung außer Wirksamkeit gesetzt sei, und verwiesen die Parteien und Advocaten, welche eine Liquidirung der Advocatengebühren im Sinne des erwähnten Hofdecretes vor dem Richter des Geschäftes verlangten, mit Berufung auf die §§ 17 und 19 der Advocaten-Ordnung auf die Klage aus dem Lohnvertrage vor dem Richter des Clienten. Seither sind aber wiederholte Entscheidungen des obersten Gerichtshofes erflossen, in welchen selbst unter Abänderung gleichlautender Entscheidungen der beiden unteren Instanzen die Rechtsanschauung ausgesprochen wurde, daß, solange der im § 17 der Advocaten-Ordnung in Aussicht gestellte Tarif nicht erschienen und in Wirksamkeit getreten sei, die Feststellung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten noch nach den bisherigen Gesetzen, also nach dem Hofdecrete vom 4. October 1833, Nr. 2633, zu geschehen habe, indem das erwähnte Hofdecret durch die Advocaten-Ordnung nicht aufgehoben sei und noch fortan in Ergänzung der §§ 1152 und 1153 des a. b. G. B. die Art des Verfahrens und das zuständige Gericht bei der richterlichen Bestimmung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten normire.

Wir verweisen hier beispielsweise auf die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, welche unter den Nummern 3408, 3590, 3747, 3772, 3796 der Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, herausgegeben von Glaser und Unger, Band VII und VIII, abgedruckt sind.

Durch diese Entscheidungen des obersten Gerichtshofes ist nun vorerst wenigstens für die Gerichte eine bedenkliche Lücke unserer neuen Advocaten-Ordnung ausgefüllt. Daß dies nicht in vollkommen befriedigender Weise geschieht, ist schon darin begründet, weil ja eine, überdies noch neue und schwankende Gerichtspraxis das klare Gesetz nicht ersetzen kann, und es liegt ein weiterer Beweis in den schon mehrfach lautgewordenen Klagen und Petitionen nach einer besseren und gründlicheren Regelung dieser sowohl für den Stand der Advocaten als auch für das gesammte Rechtsleben wichtigen Frage. Erst in der Sitzung vom 11 Mai 1877 hat das Abgeordnetenhaus eine Petition der Tarnower-Advocatenkammer wegen Vereinfachung des Verfahrens zur Einbringung der Advocatengebühren an das Justizministerium geleitet.

Solange wie bisher die Liquidirung der Advocatengebühren nur dem wechselnden und unsicheren Gerichtsgebrauche, der Einsicht und dem Belieben, dem bald mehr bald minder zweckmäßigen Vorgehen der verschiedenen Gerichte überlassen ist, wird es an Beschwerden und Klagen bald von Seite der Advocaten, bald von jener der Clienten niemals fehlen.

Hat aber für die Gerichte die bisherige Judicatur des obersten Gerichtshofes zum mindesten die Competenz und den Vorgang bei Liquidirung der Advocaten-Gebühren wenigstens in seinen äußeren Umrissen wieder sichergestellt, so fehlt für die Verwaltungsbehörden derzeit noch ein solcher Anhaltspunkt, und es gehen die Meinungen auch darüber auseinander, ob das Hofdecret v. 4. Oct. 1833, Nr. 2633, auch auf die Geschäfte der Verwaltungsbehörden Anwendung finde. Daß dieses Hofdecret nicht eingeschränkt werden könne auf eigentliche Civilprocesse und auf den Proceßrichter, geht schon aus dem Wortlaute desselben hervor, weil dasselbe spricht von dem Richter, vor welchem das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde — also den Fall nicht auf den Proceß beschränkt.

Es werden daher nach der uns bekannten Praxis auch von der Behörde in Verlassenschafts-Abhandlungen, von der Vormundschafts- und Curatelsbehörde in den vor ihnen anhängig gewesenen Geschäften in ganz gleicher Weise wie vor dem Richter, vor welchem ein Proceß abgeführt wurde, Liquidirungen der Advocatengebühren im Sinne des erwähnten Hofdecretes vorgenommen.

Da nun die Verwaltungsbehörden in den vor ihnen durch Advocaten verhandelten Geschäften, wie in Wasserrechts- und ähnlichen Streitigkeiten, zweifellos auch als richterliche Behörden anzusehen sind, so scheint nicht bloß die Analogie, sondern selbst der Wortlaut des Hofdecretes vom 4. October 1833 für eine solche Competenz der Verwaltungsbehörden zu sprechen, zumal auch dieses Hofdecret durch seine Aufnahme in die Justizgesetz-Sammlung eine nicht bloß für die Gerichte, sondern eine allgemein verbindliche Gesetzeskraft erlangt hat. Auch besteht schon derzeit kein Zweifel darüber, daß die Verwaltungsbehörde, vor welcher das Geschäft verhandelt wurde, über Richtigkeit und Höhe der Gebühren der bei jenem Geschäfte verwendeten sonstigen Sachverständigen zu entscheiden hat, wobei es schwer fällt, eine Unterscheidung etwa in der Richtung zu machen, ob die Sachverständigen von der Behörde von Amtswegen, oder über Vorschlag, oder auch nur über Wunsch der Parteien beigezogen wurden, oder ob die Parteien selbst die Sachverständigen mitgebracht haben.

Bei der geringen Anzahl von Fällen dieser Art, welche in Administrativsachen bisher vorgekommen sind, ist es begreiflich, daß sich in dieser Frage eine sichere, autoritative Rechtsprechung noch nicht bilden konnte, und es scheint wünschenswerth, daß die Judicatur der obersten Verwaltungsbehörden in ähnlicher Weise wie die Judicatur des obersten Gerichtshofes über diese zweifelhafte Frage an die Stelle vereinzelter subjectiver Anschauungen ein möglichst einheitliches und zweckmäßiges Verfahren setze, bis etwa die Gesetzgebung selbst den Administrativproceß einer allgemeinen Regelung unterwirft und dann auch die Fragen über die Advocatengebühren im Administrativprocesse zur Lösung bringt. Sowie für die judiciellen Geschäfte, so scheint uns auch für die administrativen Angelegenheiten das im Hofdecrete vom 4. October 1833 vorgezeichnete Verfahren vorerst der einzig praktische Weg, um Streitigkeiten über Richtigkeit und Höhe der Advocatengebühren rasch und sicher zu schlichten, die Parteien vor überspannten Gebühren, die sie sonst nur im Wege eines neuen Processes mit Hilfe eines zweiten Advocaten ablehnen können, wirksam zu schützen, aber auch den Advocaten die Einbringung ihrer Gebühren zu erleichtern, über deren Richtigkeit und Höhe muthwilligen Widersprüchen und Einwendungen gegenüber, wie sie vor dem mit dem durchgeführten Geschäfte nicht vertrauten neuen Proceßrichter leicht erhoben werden können, oft kein anderes Beweismittel zu Gebote steht als das Zeugniß oder das sachverständige Gutachten jener Verwaltungsbeamten, vor welchen das Geschäft verhandelt wurde, aus denen die Advocatengebühren entsprungen sind. Es ist aber mißlich, den Verwaltungsbeamten die Rollen von Zeugen oder Sachverständigen aufzubürden in Fällen, welche sie selbst in einfacher Weise zur unmittelbaren Entscheidung bringen könnten, ebenso wie sie ja auch dort die Vertretungskosten ihrer Liquidirung unterziehen, wo sie, wie zur Frage ad 1 gezeigt wurde, schon nach dem Stande unserer dermaligen Gesetzgebung den schuldtragenden Theil in diese Kosten und in die sonstigen Kosten des Verfahrens verurtheilen und diese daher vorerst einer genauen Liquidirung unterziehen müssen.

Wenn die Administrativbehörden pflichttreu und gründlich ihres Amtes walten, wenn sie sich bemühen, in allen Fällen, sowohl wegen der bei ihren Geschäften obwaltenden öffentlichen Interessen als zum Schutze der Privatinteressen der Parteien, von Amtswegen die Wahrheit rasch und sicher zu erforschen, dann ist nicht zu besorgen, daß die Verwaltungsstreitigkeiten etwa deßhalb zum vielgesuchten Tummelplatze für Advocaten werden, weil die Verwaltungsbehörden in den von uns besprochenen beiden Fragen in Absicht auf die Gebühren der Advocaten ungefähr denselben Standpunkt einnehmen, welchen die Gesetzgebung dem Richter anweiset. In jenen, bei der fortschreitenden Entwicklung der Verwaltungsjustiz sich häufenden Fällen aber, wo die Mitwirkung der Advocaten, sei es weil die Parteien zu ihnen das größere Vertrauen haben, sei es, daß es wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes den Parteien selbst als räthlich erscheint, ist es auch den Verwaltungsbehörden nicht gestattet, durch Verkümmerung des Rechtes auf die Gebühren im Administrativprocesse jenes wichtige Mittel zur Findung der Wahrheit in Herstellung der gestörten Rechtsordnung von sich zu weisen, welches das entwickelte Rechtsleben zu allen Zeiten in einem tüchtigen Advocatenstande gesucht und gefunden hat.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Executionsrecht des Domainenbesitzers wegen Abnahme von Getränken gegenüber dem Besitzer des zur Getränkeabnahme verpflichteten Hauses erlischt nicht unmittelbar dadurch, daß dasselbe aufgehört hat ein Wirthshaus zu sein.

Im Jahre 1862 klagte Graf Georg Buquoy als Besitzer der Domaine Gratzen die Eheleute Andreas und Maria Schwingenschlögel, Besitzer des emphiteutischen Herrnwirthshauses Nr. 61 in Gratzen, auf Abnahme und Ausschank von Bier und Branntwein aus dem obrigkeitlichen Bräu- und Branntweinhause zu Niederthal, worüber mit dem obergerichtlichen rechtskräftigen Urtheile vom 7. Dec. 1863, Z. 21.505, erkannt wurde: „die Eheleute Andreas und Maria Schwingenschlögel sind als Besitzer des emphiteut. Herrnwirthshauses Nr. 61 in der Stadt Gratzen schuldig, das benöthigende Bier aus dem obrigkeitlichen Bräuhause zu Niederthal abzunehmen. (Bezüglich des Branntweines wurde das abweisende erstrichterliche Urtheil bestätiget.)

Dem auf Grund dieses obergerichtlichen Urtheiles von dem Domainenbesitzer unter dem 2. December 1876, Z. 3517, gegen Maria Schwingenschlögel als gegenwärtige Alleineigenthümerin des genannten Herrnwirthshauses Nr. 61 in Gratzen gestellten Begehren um die executive Beauftragung zur sofortigen Abnahme des benöthigenden Bieres aus dem herrschaftlichen Bräuhause zu Niederthal bei sonstiger Geldstrafe von 50 fl., eventuell Arreststrafe von 10 Tagen, hat das k. k. Bezirksgericht Gratzen mit Bescheid vom 3. December 1876, Z. 3517, dahin stattgegeben, daß Maria Schwingenschlögel mit Hinweisung auf § 310 a. G. O. beauftragt wurde, sie habe in Erfüllung der ihr mit Erkenntniß Z. 21505, anni 1863 auferlegten Verpflichtung das benöthigende Bier für ihr Herrnwirthshaus Nr. 61 in Gratzen aus dem obrigkeitlichen Bräuhause zu Niederthal bei sonstiger Geldstrafe per 10 fl., eventuell 2tägiger Arreststrafe abzunehmen und mit dieser Abnahme sofort zu beginnen.

Ueber den Recurs der Maria Schwingenschlögel hat das k. k. böhm. O. L. G. mit der Erledigung vom 5. März 1877, Z. 9654, den Exequenten mit dem Executionsgesuche de praes. 2. December 1876, Z. 3517 abgewiesen, weil das Urtheil Z. 21.505 v. J. 1863, worauf sich das vorliegende Executionsgesuch stützt, die Maria Schwingenschlögel als Besitzerin des genannten emphit. Herrnwirthshauses bloß ververpflichte, das benöthigende Bier aus dem obrigkeitlichen Bräuhause zu Niederthal abzunehmen, der Exequent von der Executin auch nur die Abnahme des benöthigenden Bieres fordert, ohne jedoch gezeigt und nachgewiesen zu haben, daß Maria Schwingenschlögel als Besitzerin des vorgenannten Herrnwirthshauses wirklich Bier benöthige, nämlich in diesem Hause das Schankgewerbe betreibe.

Ueber den Revisionsrecurs des Grafen Georg Buquoy hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 18. April 1877, Z. 4610 den erstrichterlichen Bescheid bestätiget, weil mit dem rechtskräftigen Urtheile Z. 21.505 v. J. 1863 die Eheleute Andreas und Maria Schwingenschlögel als Besitzer des emphiteut. Herrnwirthshauses Nr. 61 in der Stadt Gratzen schuldig erkannt wurden, das benöthigende Bier aus dem obrigkeitlichen Bräuhause zu Niederthal abzunehmen, auf dieses Urtheil daher auch dem Kläger nach Vorschrift der Gerichtsordnung die Execution zu ertheilen ist; wenn aber Executin verneine, daß das Executionsrecht durch das dem Urtheil nachgefolgte Factum, daß das Haus Nr. 61 aufgehört habe ein Wirthshaus zu sein, — erloschen sei, derselben nach dem Hofd. vom 22. Juni 1836, Z. 145 J. G. S., obliege, ihr Recht, welches sie hieraus ableitet, mittelst einer neuen Klage geltend zu machen.

Ger.-H.

Wenn einer Gemeinde die Ausübung eines Rechtes untersagt wurde, so ist dieselbe für die Handlungen einzelner Gemeindemitglieder mitverantwortlich.

Die Gemeinde C. und mehrere namhaft gemachte Gemeindemitglieder wurden von der Herrschaft S. wegen Störung des Fischereirechtes im Solaflusse belangt, und das k. k. Bezirksgericht in Saybusch hat den Belangten bis zur Erlassung des Provisorialerkenntnisses die Ausübung der wilden Fischerei im Solaflusse unter Androhung einer Geldstrafe untersagt.

Wegen Uebertretung dieses provisorischen Verbotes wurden mit dem bezirksgerichtlichen Bescheide vom 7. October 1874, Z. 6566, sowohl die Gemeinde C. wie auch die von der Herrschaft S. namhaft gemachten Gemeindemitglieder zu einer Geldstrafe per 30 fl. verurtheilt und wurde eine doppelte Geldstrafe angedroht.

Das k. k. O. L. G. in Krakau hat die Gemeinde C. von der Strafe und künftigen Verantwortung losgesprochen.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte jedoch mit Entsch. vom 14. Februar 1877, Z. 1679, den erstrichterlichen Bescheid, „denn das über Einschreiten der Herrschaft S. in Gemäßheit des § 10 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. B., vom k. k. Bezirksgerichte unterm 31. October 1871, Z. 4633, erflossene Verbot der Ausübung der wilden Fischerei im Solaflusse bis zur Endentscheidung des diesfälligen im Zuge befindlichen Provisorialstreites ist sowohl gegen die Gemeinde als solche, als auch gegen jedes Mitglied der Gemeinde C. erlassen und zu Handen des Gemeindevorstehers als gesetzlichen Vertreters der Gemeinde nach außen zugestellt worden.

Es war sohin Sache des Vorstandes, die Gemeinde als solche und alle Mitglieder von dem erlassenen Verbote im geeigneten Wege in Kenntniß zu setzen, und ist ferner der Gemeindevorstand auch bei der diesfalls über die eingeklagte Verletzung des Verbotes eingeleitete Verhandlung als Vertreter der Gemeinde erschienen.

Da nun in dieser Verhandlung die Störungshandlung eingestanden und sich auf das der Gemeinde als solcher verliehene Fischereirecht berufen wird, so ist es evident, daß die einzelnen mitgeklagten Mitglieder der Gemeinde in diesem Vorgange selbst eine Solidarität mit der Gemeinde geltend machen und das ihnen angeblich zustehende Fischereirecht als ein Gemeindevermögen prätendiren, zu dessen Ausübung sie nach ihrer Ansicht auch im Einzelnen ermächtigt sind, sofern die Gemeinde-Verwaltung kraft ihres autonomen Rechtes der Verwaltung und Ueberwachung über dessen Gebahrung keine hemmende Anordnung diesfalls erlassen hat.

Insoferne demnach die Gemeinde als solche die Ausübung durch die einzelnen Mitglieder derselben auf Grund des dem Gemeindevorstande zugestellten Verbotes nicht hindert und untersagt, vielmehr stillschweigend zuläßt, ist dieselbe für die durch die einzelnen Gemeindemitglieder ausgeübte Störung mitverantwortlich und haftend, zumal bei einer entgegengesetzten Auffassung ein solches Verbot vollkommen illusorisch würde und die der klagenden Herrschaft vom k. k. Oberlandesgerichte auferlegte Nachweisung über die Thatsache und Art der Betheiligung der Gemeinde als solcher die Auferlegung eines nach der Natur der Sache unmöglichen Beweises sein würde, da die gleichzeitige Fischerei-Ausübung durch die Gemeinde als solche als einer moralischen Person eine an und für sich nicht nachweisbare Thatsache enthält und die über die Gebahrung der Gemeindevertretung in dieser Beziehung zu liefernde Beweisführung in ein dritten Personen nicht zugängliches Gebiet der inneren autonomen Verwaltung hinübergreift".

Ger.-H.

Zu § 61 G. G. Die Löschungsklagen können auch gegen den Staatsschatz vor Gericht ausgetragen werden.

Ob einer Realität wurde das Pfandrecht für eine Stempelgebühr per 49 fl. zu Gunsten des Staatsschatzes einverleibt.

Der Hauseigenthümer überreichte nach § 61 G. G., eine Löschungsklage wider den Staatsschatz, und das k. k. L. G. in Krakau hat dieselbe zum schriftlichen Verfahren verbeschieden.

Die dagegen von der k. k. Finanzprocuratur an die zweite und dritte Instanz überreichten Recurse wurden von dem k. k. obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 17. November 1876, Z. 12.184 nicht berücksichtigt, aus dem Grunde, weil es nicht um die Bestreitung der bemessenen Gebühr, sondern nach Inhalt der Klage allein um den Bestand des durch bücherliche Einverleibung auf die Realität X. erworbenen Pfandrechtes für die Stempelgebühr per 49 fl. sich handelt, und die Entscheidung dieser Frage auch nach den von der k. k. Finanzprocuratur citirten Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 und Nr. 470, den Gerichten nicht entzogen erscheint.

Ger.-H.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich ddo. 22. Mai 1877, Z. 2624, an die k. k. Bezirkshauptmänner in N.-Oest. mit Ausnahme jener zu Lilienfeld, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Reblaus.

Auf Grund der mit der Landes-Commission für Angelegenheiten der Reblaus in Betreff der weiters zu treffenden Maßregeln zur Bekämpfung dieses Schädlings gepflogenen Berathungen finde ich zu verfügen:

1. Es habe bei der mit meinem Erlasse vom 27. September 1876, Z. 5030 Pr., verfügten vorläufigen Sistirung des bisherigen Bekämpfungsverfahrens gegen die Phylloxeren mittelst Schwefelkohlenstoff und den damit verbundenen Rodungen auch fernerhin zu verbleiben, und sei sohin von deren Wiederaufnahme für immer Umgang zu nehmen, weil die mit diesem Bekämpfungsmittel sowohl hierlands wie in Ungarn erzielten Erfolge den diesfalls gehegten Erwartungen auf gänzliche Vertilgung dieses Feindes der Weinpflanzen nicht entsprechen, diese Erfolge auch zu dem diesfälligen enormen Kostenaufwande bereits außer allem Verhältniß stehen, dieses Mißverhältniß mit der eventuell gebotenen Vornahme der Rodungen im größeren Maßstabe sich noch mehr steigern müßte, und demnach die fernere Anwendung des immerhin sehr kostspieligen Mittels schon nach § 5 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) nicht mehr gerechtfertigt erscheint; weil ferner auch bei der sorgfältigsten Durchforschung des Infectionsgebietes immerhin noch zu besorgen steht, daß die Phylloxeren schon über dieses Gebiet hinaus sich verbreitet haben und demnach die Möglichkeit der Localisirung des Uebels noch immer fraglich bleibt, weil endlich auch im Kreise der Experten wie in der zunächst betheiligten Bevölkerung der Glaube an die Möglichkeit, dieser Calamität durch die Rodungen Herr zu werden, schon geschwunden ist und deren Hoffnung auf Erhaltung und respective Regenerirung der hierländigen Weincultur sich nunmehr vorzugsweise in dem Projecte der successiven Wiederbepflanzung der devastirten Weinberge mit der von den Experten empfohlenen amerikanischen Rebe concentrirt.

2. Dagegen erscheint es unbedingt geboten, die den Winter über unterbrochenen Durchforschungsarbeiten mit beginnender Vegetation wieder eifrigst fortzusetzen, und ist mit deren Wiederaufnahme daher ehestens zu beginnen, um von dem zu- oder abnehmenden Verbreitungsbezirke stets in Kenntniß zu bleiben, damit auch auf die Besitzer der im Infectionsgebiet liegenden Weingärten namentlich in Bezug auf die Anwendung bewährter Bekämpfungsmittel rechtzeitig und mit thunlichstem Nachdruck eingewirkt werden könne.

Im Uebrigen muß, wie in allen von dieser Calamität heimgesuchten Ländern so auch hierlands vorzugsweise an dem Principe der Selbsthilfe festgehalten und es den Weingartenbesitzern überlassen werden, ihre inficirten oder von der Infection bedrohten Weinpflanzen vor der Devastation durch selbstthätiges Entgegenwirken möglichst zu schützen, während behördlicherseits hiebei nur aneifernd und auch unterstützend insoferne mitzuwirken sein wird, daß mit den von competenter Seite als bewährt empfohlenen Maßregeln präventiver oder oppressiver Natur die Bevölkerung möglichst bekannt gemacht werde, die Maßregeln soweit als zulässig in den Weingärten oder der önologisch-pomologischen Reichsanstalt zu Klosterneuburg und eventuell auch in den hiezu etwa freiwillig zur Verfügung gestellten fremden Weingärten durchgeführt, allenfalls auch die hiezu erforderlichen Präservativ- und Desinfectionsmittel, soweit als möglich unentgeltlich verabfolgt oder doch zu dem möglichst geringen Kostenpreis beschafft werden.

In dieser Beziehung wird es meine unausgesetzte Sorge sein, die hinsichtlich einer erfolgreichen Bekämpfung der Phylloxeren allwärts gemachten Erfahrungen sofort zu Nutzen und Schutz der hierländigen Weincultur zu verwerthen, dagegen rechne ich auch zuverläßlich darauf, daß mir die Gemeinde-Vorstände in diesem meinem Streben mit der bereitwilligsten Unterstützung entgegenkommen und den diesfälligen Anordnungen thatkräftigst Eingang zu verschaffen bestrebt sein werden.

Anbelangend die Einbürgerung der amerikanischen Reben, so muß ich mich bei dem Umstande, als der Export von Wurzeln und Schnittreben dieser Sorte bei aller Vorsicht immerhin noch mit der Gefahr der Ein- oder doch Verschleppung der Reblaus verbunden erscheint und daher das k. k. Ackerbauministerium voraussichtlich sich nicht bestimmt finden wird, das mit dem Erlasse vom 29. October 1873 (R. G. Bl. Nr. 153) erlassene Einfuhrverbot ausländischer Reben gerade zu Gunsten jener Sorte aufzuheben, welche als vorzugsweiser Träger der Phylloxeren verrufen erscheint, darauf beschränken, an das k. k. Ackerbauministerium die Bitte zu richten, die Anpflanzung dieser Rebsorte mittelst Samen, falls hiebei jede Gefahr der Infectionseinschleppung ausgeschlossen erscheint, in geeigneter Weise zu veranlassen, damit auf diese Weise allmälig ein zureichender Bestand solcher Reben gezogen und dadurch die Abgabe von Schnittlingen behufs successiver Wiederbepflanzung der devastirten Flächen ermöglicht werde.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Director der k. u. k. Reichs-Centralcasse Regierungsrath Heinrich Ritter Meyer v. Treufeld anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Hofrathes verliehen und den Zahlmeister des k. u. k. Ministeriums des Aeußern kaiserl. Rath Mathäus Zindl zum Director der k. u. k. Reichscentralcasse unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Regierungsrathes ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Moriz Stadler anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrevidenten der Finanz-Landes-Direction in Wien Karl Gaßner den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem provis. Finanzwach-Respicienten Mathias Tschaff das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Brünn Dr. Friedrich v. Haumeder den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die provis. Gesandtschafts-Attachés Siegfried Grafen Clary-Aldringen und Zdenko Grafen Klebelsberg zu unbesoldeten wirklichen Gesandtschafts-Attachés ernannt.

Der Minister des Innern hat den mit Titel und Charakter eines Minist.-Secretärs bekleideten Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Clemens Ritter v. Drozdowski, den Bezirks-Commissär Karl Kaucki, den Statthalterei-Secretär Franz Kasparides, den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Franz Dietrich, dann die Bezirkscommissäre Robert Födrich und Ladislaus Grafen Russocki zu Bezirkshauptmännern, ferner die Bezirkscommissäre Karl Ritter v. Popiel und Adolf Huth zu Statthalterei-Secretären in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Marcell Madejewski und den Steuerinspector Anton Sieracki zu Finanzsecretären; dann die Finanzcommissäre Roman Czyzewicz, Leopold Wittek und Dr. Emil Zabrzycki Ritter v. Wieniawa zu Finanz-Ober-Commissären bei der galiz. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Commissär Eduard Glimisch zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Wiener Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Josef Czermak in Prag zum Postrathe daselbst ernannt

Erledigungen.

Primararztesstelle im St. Johannesspitale in Salzburg mit 1200 fl. Gehalt, Activitätszulage pr. 200 fl., bis 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 123).

Finanzwachcommissärsstelle in Ober-Oesterreich mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 129).

Concipientenstelle bei der Finanzprocuratur in Linz mit 500 fl. oder 600 fl. Adjutum, bis 6. Juli. (Amtsbl. Nr. 132).

Concipientenstelle bei der Linzer Finanzprocuratur mit 500 oder 600 fl. Adjutum, bis Mitte Juli. (Amtsbl. Nr. 134).

Bezirkshauptmannsstelle für Dalmatien in der siebenten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 134)

Kanzlistenstelle bei k. k. jagellonischen Universität in Krakau mit der eilften Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 135).

Oberförstersstelle bei der Gmundner Forst- und Domänen-Direction in der neunten, eventuell eine k. k. Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse, mit Reisepauschale und Holzdeputat, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 136).

Conceptspraktikantenstelle bei der Postdirection für Oesterreich unter der Enns in Wien (Telegraphengebäude) mit 500 fl. Adjutum, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 136).

In der **Manz'**schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Kohlmarkt Nr. 7 in Wien ist erschienen:

Handbuch für die Gemeinden

über

den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben.

Durch zweihundert Formularien erläutert

von

Heinrich Haemmerle,

k. k. Bezirkshauptmann (Verfasser der „autonomen Gemeinde").

Dritte verbesserte, vielfach vermehrte Auflage des Handbuches: „Die autonome Gemeinde".

In drei Hauptstücken.

gr. 8. XVI und 622 Seiten. geh. Preis 4 fl.

Gegen gef. Postanweisung von 4 fl. 15 kr. portofreie Zusendung nach auswärts.

Druck der k. Wiener Zeitung — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.